



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Bauverwaltungsamt  
Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln



Eingang 16. Mai 2011

62 - Bauverwaltungsamt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
Jn | Sabine Jahn

E-Mail  
Sabine.Jahn@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
0221 1640-410 | 0221 1640-409

Datum  
12. Mai 2011

## 5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedanken wir uns recht herzlich, dass wir von der beabsichtigten fünften Änderung der Sondernutzungssatzung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Wie wir dem Änderungsentwurf entnommen haben, ist neben der beabsichtigten linearen Anhebung der bestehenden Tarifstellen um 10 % zudem die Aufnahme neuer Gebührentatbestände vorgesehen. So ist es vorgesehen, bislang erlaubnisfreie Sondernutzungen zukünftig erlaubnis- und gebührenpflichtig zustellen, sowie bislang noch nicht benannte Nutzungen zukünftig einer Gebührenpflicht zu unterstellen.

Als Begründung für die Gebührenerhebung wird insbesondere die angespannte Haushaltslage benannt. Bei allem Verständnis dafür, dass es ein Anliegen der Stadt ist, die Kassen durch weitere Einnahmen zu füllen, erscheint dieses Argument vor dem Hintergrund der straßen- und wegerechtlichen Regelungen nicht durchgreifend. Der Maßstab für die Bemessung der Gebühr soll sich ausweislich dieser Regelungen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners richten.

Die beabsichtigte Erhöhung berücksichtigt diese Gesichtspunkte hingegen nicht.

So soll stattdessen eine Gebührenerhebung eingeläutet werden, die weit über den allgemeinen Anstieg des Preisniveaus liegt. Die Unternehmen, die ohnehin schon durch die Erhöhung der Gewerbesteuer und der Abfallgebühren sowie durch die Einführung der Kulturförderabgabe in vermehrtem Umfang zur Kasse gebeten werden, nun abermals finanziell zu belasten, ist der Weg in die falsche Richtung.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de  
Tel. 0221 1640-0 | Fax 0221 1640-129

Verstärkt wird diese Situation dadurch, dass bislang erlaubnisfreie und mithin gebührenfreie Sondernutzungen von geringem Umfang wie z. B. die Warenauslagen bis 0,5 m nun gleichfalls einer Erlaubnis- und Gebührenpflicht unterstellt werden sollen.

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden durch diese Maßnahme in ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschwächt, Betriebsschließungen sind die Folge.

Unklar und insoweit nicht nachvollziehbar, erscheint im Zusammenhang mit der Absicht zukünftig den Schalterverkauf einer Gebührenpflicht zu unterwerfen, die Schlussfolgerung, ein Schalterverkauf ziehe stets eine starke Einschränkung des Gemeingebrauchs nach sich.

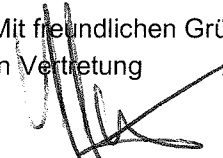
Dass die neu angefügte Kostenstelle „Verteilung von Werbemitteln“ mit einer kommerziellen Passantenbefragung gleichgestellt wird, scheint mit Blick auf die zu erwartende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht zu rechtfertigen.

Dass die Gebühr für mobile Werbeanlagen entgegen der allgemein angedachten Erhöhung um 10 % um fast 200 % erhöht soll, ist in Anbetracht ihrer zunehmenden Anzahl nachvollziehbar. Ob es auf diesem Weg gelingt, das Straßenbild qualitativ zu verbessern und die Barrierefreiheit für Passanten zu steigern oder gar der Weg des abschlägigen Bescheides genutzt werden muss, bedarf der weiteren Überlegung.

Ob dieser vorgenannten Ausführungen würden wir es daher begrüßen, wenn im Zuge der weiteren Beratung über den Satzungsentwurf von der Anhebung der derzeitigen Gebührensätze sowie von der Aufstufung bislang gebührenfreier Nutzungen abgesehen wird.

Die Tatsache, dass viele Nutzungen nicht mit einer feststehenden Gebühr belegt sind, sondern einen sog. Gebührenrahmen aufweisen, wirft die Fragestellung auf, was Maßstab für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist. Wirft man einen Blick in Sondernutzungssatzung anderer Städte, so verzichten diese auf eine Gebührenbandbreite. In diesen ist in Abhängigkeit der Lage der beabsichtigten Sondernutzung eine feste Gebühreneinheit festgelegt. Das Stadtgebiet wurde mithin in bestimmte Gebietszonen unterteilt. Dies ermöglicht dem Antragssteller im Vorfeld feststellen zu können, auf welche Höhe sich die Gebühr konkret belaufen wird. Des Weiteren erscheint eine derartige Gebietseinteilung auch mit Blick auf die in der derzeitigen Satzung vorhandenen festen Gebührensätze sachgerechter, da der wirtschaftliche Nutzen sowie die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs in nicht so frequentierten Bereichen weitaus geringer sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Ulrich S. Soénius  
Geschäftsführer  
Geschäftsbereich Standortpolitik, Verkehr, Unternehmensförderung